Badminton-Club 1971 Herringen e.V.

Satzung

§1
Name, Sitz und Geschäftsjahr

Der Verein führt den Namen „Badminton-Club 1971 Herringen e.V.” (abgekürzt: BC Herringen).

Er hat seinen Sitz in Hamm-Herringen und ist in das Vereinsregister beim zuständigen Amtsgericht eingetragen (VR 674).

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

Der Verein ist dem Badminton-Landesverband Nordrhein-Westfalen (BLV-NRW) angeschlossen und Mitglied im
Stadtsportbund Hamm.

§2
Vereinszweck

Der Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports. Diesen Satzungszweck verwirklicht der Verein durch

a) das Betreiben und die Förderung des Badmintonsports

b) die körperliche Ertüchtigung der aktiven Mitglieder, insbesondere der Jugend, durch sportliche Betätigung

c) die Pflege der sportlichen Gemeinschaft durch ein geselliges Beisammensein seiner Mitglieder.

§3
Gemeinnützigkeit und Grundsätze

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Er ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Alle Mittel des Vereins dürfen nur zu satzungsmäßigen Zwecken verwendet werden.

Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Keine Person darf durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Ausscheidende Mitglieder haben gegen den Verein keine Ansprüche auf Zahlung des Wertes eines Anteils am Vereinsvermögen.

Der BC Herringen ist parteipolitisch neutral. Er vertritt den Grundsatz religiöser, weltanschaulicher und ethischer Toleranz. Er tritt für einen manipulationsfreien Sport ein. Der Verein wendet sich gegen rassistische, verfassungs- und fremdenfeindliche Bestrebungen sowie jegliche Benachteiligung auf Grund von ethnischer Herkunft, des Geschlechts, einer Behinderung, des Alters oder der sexuellen Identität. Er tritt jeder Form von Gewalt, unabhängig davon, ob sie körperlicher, seelischer oder sexueller Art ist, entschieden entgegen.

Der Verein steht für Fairness und tritt für einen doping- und manipulationsfreien Sport ein.

§4
Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft kann von jeder natürlichen oder juristischen Person erworben werden.
Die Mitgliedschaft wird durch schriftliche Erklärung an den geschäftsführenden Vorstand unter Beifügung einer Einzugsermächtigung/eines SEPA-Lastschriftmandats für sämtliche Beiträge und Zahlungen beantragt.
Bei Aufnahmeanträgen von Minderjährigen ist die schriftliche Zustimmung des/der gesetzlichen Vertreter(s) erforderlich.

§5
Beiträge

1.
Die Höhe der Mitgliedsbeiträge wird durch die ordentliche oder außerordentliche Mitgliederversammlung allgemein festgelegt. Die Vereinsbeiträge werden zu den Zahlungsterminen durch Lastschrifteinzug erhoben.
Werden Umlagen erhoben, werden diese ebenfalls zu den Zahlungsterminen durch Lastschriftverfahren eingezogen.
Säumige Beitrags- und Umlagenzahler haften für entstehende Kosten bei der Beitrags- bzw. Umlageneinholung. Für minderjährige Mitglieder verpflichten sich die unterzeichnenden gesetzlichen Vertreter persönlich für sämtliche Zahlungsvorgänge des minderjährigen Mitgliedes zu haften und die entstandenen Forderungen auszugleichen.

2.
Näheres regelt die Beitragsordnung.

§6
Verlust der Mitgliedschaft

1.
Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, Austritt oder Ausschluss. Die Austrittserklärung ist schriftlich an den Vorstand zu richten.
Der Austritt ist zum 30.06. und 31.12. eines jeden Kalenderjahres unter Einhaltung einer Frist von sechs Wochen möglich. Das ausscheidende Mitglied bleibt bis zu diesem Zeitpunkt verpflichtet, die Mitgliedsbeiträge zu zahlen.

2.
Bei Kindern und Jugendlichen im nichtgeschäftsfähigen Alter werden Abmeldungen nur anerkannt, wenn ein gesetzlicher Vertreter durch Unterschrift sein Einverständnis erklärt.

3.
Der Ausschluss eines Mitgliedes wird vom Vorstand ausgesprochen. Er kann erfolgen, wenn das Mitglied

a) die in § 7 vorgesehenen Pflichten gröblich verletzt,

b) in grober Weise gegen die geschriebenen und ungeschriebenen Sportgesetze verstößt,

c) die Vereinsbeiträge trotz entsprechender Aufforderung durch den Vorstand des Vereins nicht fristgerecht zahlt.

Wird ein Mitglied durch den Vorstand ausgeschlossen, so kann es innerhalb von 14 Tagen nach dem zugestellten Beschluss des Vorstandes die Mitgliederversammlung anrufen, die der Vorstand in einem solchen Falle einzuberufen hat. Die Mitgliederversammlung entscheidet nach Anhörung des Mitgliedes endgültig.

§7
Rechte und Pflichten der Mitglieder

1.
Die Mitglieder sind berechtigt, die Einrichtungen des Vereins nach Maßgabe der jeweils gültigen Ordnung zu benutzen.

2.
Die Mitglieder sind verpflichtet,

a) sich für den Verein einzusetzen und das Ansehen des Vereins nicht zu schädigen,

b) die festgesetzten Beiträge zu entrichten,

c) den Anordnungen der Organe des Vereins zu folgen und die Spielordnung zu achten,

d) nicht gegen die Bestimmungen des Vereinsrechts zu verstoßen,

e) in allen Rechtsangelegenheiten, die aus der Mitgliedschaft erwachsen, ausschließlich die vorgesehenen Organe anzurufen und sich ihrer Entscheidung zu unterwerfen.

§8
Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

a) Mitgliederversammlung

b) Vorstand

c) Ausschüsse (nach Bedarf)

§9
Mitgliederversammlung

1.
Oberstes Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung.

2.
Die ordentliche Mitgliederversammlung findet im ersten Halbjahr eines jeden Geschäftsjahres an einem vom Vorstand zu bestimmenden Tag und Ort statt.

3.
Die Einberufung erfolgt durch den Gesamtvorstand. Sie geschieht durch eine schriftliche Einladung. Zwischen der Veröffentlichung und dem Termin der ordentlichen Mitgliederversammlung muss eine Frist von mindestens 14 Tagen liegen.

4.
Mit Einberufung der ordentlichen Mitgliederversammlung ist die Tagesordnung mitzuteilen. Diese muss folgende Punkte enthalten:

a) Berichterstattung der Vorstandsmitglieder

b) Kassenbericht sowie Bericht der Kassenprüfer

c) Entlastung des Vorstandes

d) Neuwahlen

e) Beschlussfassung über vorliegende Anträge

5.
Eine außerordentliche Mitgliederversammlung wird innerhalb einer Frist von 7 Tagen unter Mitteilung der Tagesordnung einberufen:

a) durch den Vorsitzenden

b) durch einen Vorstandsbeschluss

c) wenn 1/5 der stimmberechtigten Mitglieder diese schriftlich beim Vorstand unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangt.

6.
Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig und wird vom Vorsitzenden geleitet.

7.
Die Wahlen der Mitgliederversammlung sind geheim. Bei mehreren Wahlvorschlägen ist derjenige gewählt, der 2/3 der gültigen Stimmen auf sich vereint, andernfalls erfolgt eine Stichwahl zwischen den beiden Vorgeschlagenen mit der höchsten Stimmzahl. Gewählt werden können alle volljährigen und vollgeschäftsfähigen Mitglieder des Vereines.

8.
Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Satzungsänderungen bedürfen einer Mehrheit von ¾ der abgegebenen Stimmen. Abstimmungen erfolgen durch Handaufzeigen. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Versammlungsleiters den Ausschlag.

9.
Stimm- und wahlberechtigt sind nur Mitglieder, die das 18. Lebensjahr vollendet haben.

10.
Lediglich bei der Wahl des Jugendwartes und in reinen Jugendfragen sind auch jugendliche Mitglieder, die das 13. Lebensjahr vollendet haben, wahl- und stimmberechtigt.

11.
Anträge zur Mitgliederversammlung können gestellt werden

a) von Mitgliedern

b) vom Vorstand

c) von den Ausschüssen.

12.
Über Anträge, die nicht schon auf der Tagesordnung verzeichnet sind, kann in der Mitgliederversammlung nur abgestimmt werden, wenn diese Anträge mindestens 8 Tage vor der Versammlung beim Geschäftsführer eingegangen sind. Später eingehende Anträge dürfen von der Mitgliederversammlung nur behandelt werden, wenn ihre Dringlichkeit mit 2/3-Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder der Mitgliederversammlung genehmigt wird.

§10
Vorstand

1.
Der Vorstand besteht aus:

a) Vorsitzender

b) Geschäftsführer

c) Schatzmeister

d) Jugendwart

e) Sportwart

f) IT- und Kommunikationswart

2.
Der Vorsitzende und der Geschäftsführer sind Vorstand gemäß § 26 BGB. Sie vertreten den BC Herringen gerichtlich und außergerichtlich. Jeder von ihnen ist allein vertretungsberechtigt. Im Innenverhältnis des Vereines darf der Geschäftsführer seine Vertretungsvollmacht nur bei Verhinderung des Vorsitzenden und der Schatzmeister nur in Verhinderung des Vorsitzenden und des Geschäftsführers ausüben.

3.
Der Gesamtvorstand leitet den Verein. Ihm obliegt die Betreuung der Vereinsmitglieder im sozialen Bereich. Sitzungen des Vorstandes werden vom Vorsitzenden geleitet. Er tritt zusammen, wenn es das Vereinsinteresse erfordert oder drei seiner Mitglieder es beantragen. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn außer dem Vorsitzenden oder dem Geschäftsführer mindestens zwei weitere Vorstandsmitglieder anwesend sind. Ein Vorstandsmitglied, das zwei Ämter innehat, hat nur eine Stimme. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.

4.
Zu den Aufgaben des Gesamtvorstandes gehören:

a) die Durchführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung

b) die Bewilligung von Ausgaben

c) Aufnahme, Ausschluss sowie Bestrafung von Mitgliedern.

5.
Der Vorsitzende leitet den Verein im Sinne des Vereinsinteresses unter Beachtung der von der Mitgliederversammlung gefassten Beschlüsse. Er ist ermächtigt, je nach Bedarf Vorstandssitzungen einzuberufen.

6.
Der Geschäftsführer vertritt den Vorsitzenden bei dessen Verhinderung. Er erledigt den Schriftverkehr des Vereines. Von jeder Sitzung hat er ein Protokoll anzufertigen. Es ist vom Vorsitzenden gegenzuzeichnen.

7.
Der Schatzmeister darf die von ihm verwalteten Gelder in Verbindung mit dem Vorstand zugunsten des Clubs ausgeben. Laufende Zahlungen bis zu 1.500,00 EUR können, einmalig bis zur Gegenzeichnung, von ihm selbst vorgenommen werden. Darüber hinaus ist von dem Vorsitzenden oder dem Geschäftsführer abzuzeichnen.

8.
Der Jugendwart betreut die Schüler- und Jugendabteilung des Clubs. Er vertritt die Wünsche und Vorschläge der Schüler und Jugendlichen im Vorstand.

9.
Der Sportwart ist für den reibungslosen Spielbetrieb zuständig. Zu seinen Aufgaben gehören, in Absprache mit dem Gesamtvorstand, die Ausschreibung und Ausrichtung von Turnieren wie Ranglisten, Vereins- und Stadtmeisterschaften.

10.
Der IT- und Kommunikationswart ist für die technische und inhaltliche Betreuung der Vereinssoftware, des Internetauftritts und die Darstellung des Vereins in den sozialen Medien zuständig.

11.
Zum Kassenprüfer wählt die ordentliche Mitgliederversammlung jedes Jahr ein Mitglied für zwei Jahre, so dass ständig zwei Prüfer benannt sind und im Wechsel ausscheiden. Sie können jederzeit eine solche Prüfung vornehmen, falls sie oder der Vorstand es verlangen.

12.
Der Vorstand wird für die Dauer von zwei Geschäftsjahren gewählt. Dabei gibt es zu zwei verschiedenen Zeiten beginnende Wahlperioden. Für die Vorstandsmitglieder Vorsitzender, Schatzmeister, Sportwart und IT- und Kommunikationswart beginnt die Wahlperiode in Jahren mit ungerader Endzahl. Für die Vorstandmitglieder Geschäftsführer und Jugendwart beginnt die Wahlperiode in Jahren mit gerader Endzahl. Eine Wiederwahl ist zulässig.

13.
Die Tätigkeit der Vorstandsmitglieder ist ehrenamtlich.

14.
Jedes Vorstandsmitglied muss sein Amt niederlegen, wenn eine ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ihm das Vertrauen entzieht.
Für den Fall, dass ein Vorstandsmitglied aus irgendeinem Grunde ausscheidet, ist für den Rest der Wahlperiode eine Ersatzwahl vorzunehmen, so dass der feststehende Turnus erhalten bleibt, es sei denn, dass die Amtszeit sechs Monate oder weniger beträgt. In diesem Fall wird das Amt von einem vom Vorstand zu benennenden Mitglied des Vereins kommissarisch, jedoch ohne Stimmrecht im Vorstand, weitergeführt.

§11
Ausschüsse

1.
Der Gesamtvorstand kann bei Bedarf Ausschüsse für sonstige Vereinsaufgaben bilden.

2.
Die Sitzungen der Ausschüsse werden durch den zuständigen Leiter einberufen.

§12
Haftung

Ehrenamtlich Tätige und Organ- oder Amtsträger, deren Vergütung den Ehrenamtsfreibetrag gem. § 3 Nr. 26 a EStG im Jahr nicht übersteigt, haften für Schäden gegenüber den Mitgliedern und gegenüber dem Verein, die sie in Erfüllung ihrer ehrenamtlichen Tätigkeit verursachen, nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit.

Der Verein haftet gegenüber den Mitgliedern im Innenverhältnis nicht für leicht fahrlässig verursachte Schäden, die Mitglieder bei der Ausübung des Sports, bei Benutzung von Anlagen oder Einrichtungen des Vereins oder bei Vereinsveranstaltungen erleiden, soweit solche Schäden nicht durch Versicherungen des Vereins abgedeckt sind.

§13
Auflösung

Die Auflösung des Vereins kann ausschließlich in einer eigens zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Der Auflösungsbeschluss bedarf einer Mehrheit von ¾ der abgegebenen Stimmen. Nach Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen des Vereins an die

Lebenshilfe für geistig Behinderte e.V.
Ortsvereinigung Hamm, Grünstr. 124 in 59065 Hamm

die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat. Eine Ausschüttung des Vermögens an die Mitglieder ist ausgeschlossen.

§14
Inkrafttreten dieser Satzung

Die vorstehende Satzung wurde von der Mitgliederversammlung genehmigt. Diese Satzung tritt mit dem Tage der Genehmigung durch das Amtsgericht und Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.

Hamm, 24.03.2025

gez.

Ulrich Reuter
- Vorsitzender -

Marel Dubbi
- Geschäftsführer -